

# Satzung

(Neufassung – beim Amtsgericht Mainz eingetragen am 4. Mai 2023)

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Gliederung des Verbandes
- § 6 Organe
- § 7 Bundesmitgliederversammlung (BMV)
- § 8 Bundesvorstand (BV)
- § 9 Bundespräsidium (BP)
- § 10 Bund-Länder-Versammlung (BLV)
- § 11 Verbandsrat (VR)
- § 12 Landesmitgliederversammlung (LMV) / Landesdelegiertenversammlung (LDV)
- § 13 Landesvorstand (LV)
- § 14 Landespräsidium (LP)
- § 15 Verwendung von Spenden
- § 16 Beantragung, Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln
- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Datenschutz
- § 19 Haftung
- § 20 Auflösung
- § 21 Inkrafttreten

#### § 1 Name und Sitz

- 1. Der Verband führt den Namen Bundesverband Musikunterricht e. V. (BMU).
- 2. Der Verband hat seinen Sitz in Mainz und ist unter der Nummer VR41299 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- 1. Der Bundesverband Musikunterricht verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- Zweck des Verbandes ist die Förderung der musikalischen Bildung, insbesondere die
  - Förderung des Musikunterrichts in allen Schularten, -formen und -stufen,
  - Förderung des Musiklebens und der musikalisch-künstlerischen Arbeit an allen Schularten, -formen und -stufen, besonders auch der Arbeit der Musikensembles,
  - Förderung einer qualifizierten und ausreichenden Ausbildung von Musiklehrer:innen aller Schularten, -formen und -stufen,
  - Förderung eines umfassenden Gesamtprogramms musikalischer Bildung,
  - Interessenvertretung für
    - Musik unterrichtende Lehrkräfte an allen Schularten, -formen und -stufen,
    - Hochschullehrer:innen, die an der Lehramtsausbildung Musik für alle Schularten, -formen und -stufen beteiligt sind,
    - Referendar:innen sowie Lehramtsanwärter:innen an allen Schularten, -formen und -stufen, die das Fach Musik unterrichten,
    - Ausbilder:innen, die in der Vorbereitungsphase mit dem Fach Musik für alle Schularten, -formen und -stufen befasst sind,
    - Lehramtsstudierende Musik für alle Schularten, -formen und -stufen,
    - Erzieher:innen.
- 3. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Aufgaben

Der Verband verwirklicht seinen Zweck (§2) insbesondere durch die folgenden Aufgaben:

- a) Ausrichtung von Fortbildungen, Kongressen und Tagungen,
- b) Förderung des Informationsaustauschs zwischen allen in §2, Abs. 2, genannten Gruppen und Personen,
- c) Förderung und Durchführung von Aktivitäten, Projekten und Wettbewerben im Rahmen musikalischer Bildung,
- d) Interessenvertretung der Mitglieder durch Zusammenarbeit mit und Beratung von Behörden, insbesondere Ministerien und anderen Schulbehörden, sowie lehrerbildenden Einrichtungen und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Erwachsenenbildung,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und Organisationen, auf nationaler wie internationaler Ebene,
- f) Veröffentlichungen und Ausstellungen.

### § 4 Mitgliedschaft

### A. Ordentliche Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes Musikunterricht (BMU) können natürliche Personen sein, die im Bereich der musikalischen Bildung an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen bzw. der Ausbildung von Musiklehrern tätig sind oder waren, oder die sich auf einen entsprechenden Beruf vorbereiten.
- 2. Bei dem Beitritt zum BMU wird das Mitglied dem Landesverband zugeordnet, in dem es seinen Wohnsitz hat. Das Mitglied kann entscheiden, einem anderen Landesverband anzugehören. Die Mitgliedschaft ist nur in einem Landesverband möglich. Ein Wechsel des Landesverbandes ist jeweils nur mit Beginn eines Kalenderjahres möglich.
- 3. Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in frei zu wählender Höhe, mindestens den von der Bundesmitgliederversammlung (BMV) festgelegten Betrag.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist der Bundesgeschäftsstelle mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
- 5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Bundesverbandes Musikunterricht verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Bund-Länder-Versammlung (BLV). Gegen den Ausschluss kann das Mitglied gemäß § 11 Abs. 5 Satz d Beschwerde beim Verbandsrat (VR) einlegen.
- 6. Die Mitglieder werden durch Verbandspublikationen und die Verbandshomepage über die Arbeit des Verbandes informiert.

#### B. Fördermitglieder

- 1. Fördermitglieder des BMU können natürliche oder juristische Personen sein, die den BMU bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützen wollen.
- 2. Die Fördermitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in frei zu wählender Höhe, mindestens den von der BMV festgelegten Betrag.
- 3. Bei dem Beitritt zum BMU legt das Fördermitglied fest, ob es
  - einen Landesverband
  - mehrere Landesverbände
  - den Bundesverband
  - einen Landesverband und den Bundesverband
  - mehrere Landesverbände und den Bundesverband fördern möchte.
- 4. § 4 Abs. A.4 bis A.6 gelten sinngemäß.

### § 5 Gliederung des Verbandes

- 1. Der Bundesverband Musikunterricht ist in Landesverbände gegliedert. Diese tragen einen Namen in folgender Form: "Bundesverband Musikunterricht Landesverband [Landesname]".
- 2. Landesverbände können sich eine eigene Rechtsform als eingetragener Verein geben. Die landesspezifische Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bund-Länder-Versammlung (BLV). Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit ist ein Landesverband nach § 5 Abs. 1 zu konstituieren.
- 3. Mehrere Landesverbände können sich zusammenschließen.
- 4. Darüber hinaus können sich auf Bundes- und Länderebene Arbeitskreise, Projekt- bzw. Fachgruppen und andere Ausschüsse bilden; diese haben jedoch keinen Status als Gliederung des Verbandes.

### § 6 Organe, Gremien

- 1. Organe des Bundesverbandes Musikunterricht (BMU) auf Bundesebene sind
  - die Bundesmitgliederversammlung (BMV),
  - der Bundesvorstand (BV),
  - das Bundespräsidium (BP),
  - die Bund-Länder-Versammlung (BLV) und
  - der Verbandsrat (VR).
- 2. Gremien des BMU auf Landesebene sind
  - die Landesmitgliederversammlung (LMV) oder die Landesdelegiertenversammlung (LDV),
  - der Landesvorstand (LV) und
  - das Landespräsidium (LP).
- 3. Die Organe eines Landesverbandes, der selbst eingetragener Verein ist, sind durch dessen Satzung geregelt.
- 4. Die Mitglieder aller Organe des Bundesverbandes Musikunterricht üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Darüber hinaus kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung in der in den §§ 31a, 31b BGB festgelegten Höhe gezahlt werden.

### § 7 Bundesmitgliederversammlung (BMV)

- 1. Die BMV besteht aus den Mitgliedern des Bundesverbandes Musikunterricht.
- 2. Die BMV hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Bundesvorstands(BV),
  - b) Entgegennahme
    - des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstands (BV) und des Bundespräsidiums (BP),
    - des Tätigkeitsberichtes der Bund-Länder-Versammlung (BLV),
    - des T\u00e4tigkeitsberichtes des Verbandsrates (VR),
    - · des Jahresabschlusses und
    - des Berichtes der Kassenprüfer/innen jeweils für die vergangenen zwei Geschäftsjahre,
  - c) Entlastung des BV,
  - d) Verabschiedung des Haushaltplanes für das laufende und das folgende Geschäftsjahr,
  - e) Einbringen von Anregungen und Empfehlungen zur inhaltlichen Arbeit des BV,
  - f) Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
  - g) Festsetzung der Mindesthöhen für Mitgliedsbeiträge und Fördermitgliedsbeiträge,
  - h) Ernennung von Ehrenpräsident:innen und Ehrenmitgliedern,
  - i) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Verbandes.
- 3. Die BMV tritt alle zwei Jahre in der Regel anlässlich von Bundeskongressen zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- 4. Eine außerordentliche Sitzung der BMV kann veranlasst werden durch
  - einfachen Mehrheitsbeschluss des BV, der BLV oder des VR verbunden mit einer den Präsident:innen zuzustellenden schriftlichen Begründung oder
  - begründete schriftliche Anträge von mindestens 10% der Bundesmitglieder an die Bundesgeschäftsstelle.
- 5. Die Sitzung der BMV wird von den Präsident:innen des BMU unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von acht Wochen schriftlich einberufen.
  - Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn die Mitteilung an eine vom Mitglied benannte Post- oder E-Mail-Adresse oder innerhalb einer allen Mitgliedern zugesandten Verbandspublikation erfolgt.
- 6. Anträge zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge für den BV sind mindestens vier Wochen vor der Sitzung der BMV schriftlich über die Bundesgeschäftsstelle an die Präsident:innen zu

übermitteln und von diesen allen Mitgliedern mitzuteilen. Diese Mitteilung kann an eine vom Mitglied benannte Post- oder E-Mail-Adresse, innerhalb einer allen Mitgliedern zugesandten Verbandspublikation oder durch Einstellen in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich der Homepage erfolgen. Auf die Form der Mitteilung ist in der Einladung zur betreffenden Sitzung der BMV zu verweisen.

- 7. Wahlvorschläge müssen die Zustimmung des Vorgeschlagenen enthalten. Kandidaten sollen vor dem Wahlvorgang in der BMV erläutern, welche Ziele sie im BV umsetzen möchten.
- 8. Falls für ein oder mehrere Vorstandsämter weniger Wahlvorschläge als die jeweils satzungsgemäß zu wählende Mindestanzahl eingegangen sind, können weitere Vorschläge bis zum Beginn der Wahl nachgereicht werden.
- 9. [entfallen]
- 10. Auf Antrag können Mitglieder des Bundesvorstandes unter folgenden Bedingungen durch die BMV abberufen werden:
  - Der Antrag zur Abberufung in Verbindung mit entsprechenden Wahlvorschlägen ist mindestens vier Wochen vor der betreffenden Sitzung der BMV schriftlich über die Bundesgeschäftsstelle an den Präsidenten zu übermitteln und gemäß Abs. 6 von diesem an alle Mitglieder weiterzuleiten.
  - Entsprechende Anträge können durch Mehrheitsbeschluss vom BV, BLV oder VR, bzw. von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich eingebracht werden.
  - Für das jeweils abzuberufende Vorstandsmitglied muss ein entsprechender Kandidat für die restliche Amtszeit gewählt werden.
- 11. Jede ordnungsgemäß einberufene BMV ist beschlussfähig.
- 12. Die Präsident:innen des BMU leiten die Sitzung, im Falle ihrer Verhinderung die Vizepräsident:innen.
- 13. Die Beschlüsse der BMV werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungs- und Zweckänderungen auf Bundesebene oder für die Auflösung des Verbandes sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 14. Über die Sitzungen der BMV werden Niederschriften gefertigt, die von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen sind. Dies kann durch Zusendung an eine vom Mitglied benannte Post- oder E-Mail-Adresse, innerhalb einer allen Mitgliedern zugesandten Verbandspublikation oder durch Einstellen in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich der Homepage erfolgen.
- 15. Die BMV gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.
- 16. Die BMV kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die BMV in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. In letzterem Fall ist durch den Vorstand zu gewährleisten, dass Beschlüsse und Wahlen auf elektronischem Weg satzungsgemäß durchgeführt werden können.

## § 8 Bundesvorstand (BV)

- Der BV besteht aus der/dem Präsident:in des BMU, zwei oder drei Vizepräsident:innen und drei bis acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Es können auch zwei Präsident:innen und ein oder zwei Vizepräsident:innen sowie drei bis acht weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 2. Die Mitglieder des BV werden von der Bundesmitgliederversammlung (BMV) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des BV dauert vom Ende der Sitzung der BMV, die den BV gewählt hat, bis zum Ende der Sitzung der BMV, die einen neuen BV wählt. Der BV kann für die weiteren Vorstandsmitglieder Funktionen festlegen.
  - Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des BV erfolgt auf der nächsten Sitzung der BMV eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.
- 3. Der BV hat folgende Aufgaben:

- a) Verwirklichung der Aufgaben des Bundesverbandes Musikunterricht entsprechend § 3 auf Bundesebene unter Einbezug der Arbeitsergebnisse von BMV, Bund-Länder-Versammlung (BLV) und Verbandsrat (VR),
- b) Erstellung des Tätigkeitsberichtes des BV die Tätigkeitsberichte der Landesverbände sind Teil dieses Berichtes –, Erstellung des Tätigkeitsberichtes des Bundespräsidiums (BP), sowie die Vorlage dieser Berichte in der BMV,
- c) Erstellung des Jahresabschlusses,
- d) Unterstützung der Arbeit und der Vernetzung der Landesverbände,
- e) Ernennung der Beauftragten des BV in der BLV,
- f) Berufung von Bundesreferenten für das BP.
- 4. Die Präsident:innen des BMU und die Vizepräsident:innen sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- 5. Der BV bestellt eine:n Bundesgeschäftsführer:in. Diese:r nimmt an den Sitzungen des BV, der BLV und der BMV sowie ggfs. weiterer Verbandsgremien beratend teil.
  - Der/die Bundesgeschäftsführer:in leitet die Bundesgeschäftsstelle des Verbandes als Angestellter des Verbandes. Er/sie ist dem BV verantwortlich gemäß den Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten, die im Arbeitsvertrag geregelt werden.
  - Der BV kann weitere Mitarbeiter:innen in der Bundesgeschäftsstelle anstellen und bei Bedarf bestimmte Aufgaben an externe Personen oder Institutionen übertragen. Die Angestellten des Verbandes können nicht Mitglieder des BV, BP, VR und der BLV sein.
- 6. Bundes-Ehrenpräsident:innen sowie Bundes-Ehrenvorsitzende der Vorgängerverbände AfS und VDS sind zu den Sitzungen des BV einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.
- Der BV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8. Über die Beratungen des BV werden Niederschriften gefertigt, die allen LV zugänglich zu machen sind. Dies kann durch Zusendung an eine vom jeweiligen Vorstand benannte Post- oder E-Mail-Adresse erfolgen.
- 9. Der BV gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan. In letzterer ist auch zu regeln, inwieweit hier Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation genutzt werden können.

#### § 9 Bundespräsidium (BP)

- 1. Das BP besteht aus dem Bundesvorstand (BV) und weiteren vom BV für Aufgabenbereiche auf Bundesebene zu berufenden Bundesreferent:innen.
- 2. Zu Sitzungen des BV, die die Aufgabenbereiche von bestimmten Bundesreferent:innen behandeln, sind diese einzuladen.

### § 10 Bund-Länder-Versammlung (BLV)

- 1. Die BLV gewährleistet die Zusammenarbeit von Bundes- und Länderebene und bildet das zentrale übergreifende Arbeitsgremium des Verbandes.
- 2. Die BLV ist paritätisch mit Landes- und Bundesvertreter:innen besetzt und besteht aus
  - je einem Beauftragten der Landesvorstände (LV) und
  - den Beauftragten des Bundesvorstandes (BV) in entsprechender Anzahl.
- 3. Die BLV hat folgende Aufgaben:
  - a) Erarbeitung von Schwerpunkten der Verbandsarbeit,
  - b) Koordination der Verbandsarbeit auf Bundes- und Länderebene,
  - c) Bestimmung der Anteile am Beitragsaufkommen, die
    - von den LV zu verwalten sind,
    - vom BV zu verwalten sind,

- für Sonderbedarfe zur Verfügung stehen,
- d) Festlegung der Kriterien zur Verwendung der Mittel, die für Sonderbedarfe zur Verfügung stehen,
- e) Wahl der Mitglieder des Verbandsrats (VR) gemäß § 11, Abs. 1 und 2,
- f) Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds,
- g) Verabschiedung einer Mustersatzung für eingetragene Vereine auf Landesebene,
- h) Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von Landesverbänden,
- i) Beschluss über den Status eines eingetragenen Vereins als Landesverband des BMU.
- 4. Die BLV wird von ihrer/ihrem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Präsident:innen einmal pro Jahr unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von acht Wochen schriftlich einberufen.

## 5. Beantragt

- mindestens die Hälfte der Mitglieder der BLV oder
- der VR durch einstimmigen Beschluss

die Einberufung einer außerordentlichen BLV, so ist diese von der/dem Vorsitzenden der BLV unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von acht Wochen schriftlich einzuberufen.

- 6. Die Schriftform in Abs. 4 und 5 gilt als gewahrt, wenn die Mitteilung an eine vom Mitglied der BLV benannte Post- oder E-Mail-Adresse erfolgt.
- 7. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens vier Wochen vor der BLV schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der BLV eingereicht und von dieser/diesem allen Mitgliedern der BLV an eine von ihnen benannte Post- oder E-Mail-Adresse zur Kenntnis gegeben werden.
- 8. Die BLV tagt verbandsöffentlich. Der Termin ist mindestens acht Wochen vorher innerhalb einer allen Mitgliedern zugesandten Verbandspublikation oder in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich der Homepage zu veröffentlichen. Die Teilnahme von Mitgliedern, die nicht der BLV angehören, ist der Bundesgeschäftsstelle mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin anzuzeigen.
- 9. Es können auch externe Personen zur beratenden Teilnahme eingeladen werden.
- 10. Jede ordnungsgemäß einberufene BLV ist beschlussfähig.
- 11. Die BLV wählt aus ihren Reihen für 4 Jahre eine:n Vorsitzenden und eine:n Stellvertreter:in. Die Wahl findet in der auf eine reguläre Bundesvorstandswahl folgenden Sitzung der BLV statt. Die/der Vorsitzende leitet die Versammlungen und erstellt den Tätigkeitsbericht zur Vorlage in der BMV.
- 12. Die Beschlüsse der BLV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beauftragten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 13. Über Beschlüsse der BLV zu Abs. 3 Satz c) und d) wird in zwei Gruppen abgestimmt: Die Beauftragten des BV und die Beauftragten der LV bilden hierbei je eine Gruppe. In der Gruppe der Beauftragten der LV verfügt ein:e Beauftragte:r über
  - 1 Stimme, wenn der von ihnen repräsentierte Landesverband bis zu 400 Mitglieder hat,
  - 2 Stimmen, wenn der von ihnen repräsentierte Landesverband 401 bis zu 800 Mitglieder hat,
  - 3 Stimmen, wenn der von ihnen repräsentierte Landesverband 801 bis zu 1200 Mitglieder hat,
  - 4 Stimmen, wenn der von ihnen repräsentierte Landesverband über 1200 Mitglieder hat.

Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn ihm beide Gruppen mit jeweils mehr als 50 % der Stimmen zugestimmt haben.

- 14. Über die Sitzungen der BLV werden Niederschriften gefertigt, die von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen und allen Beauftragten zugänglich zu machen sind. Dies kann durch Zusendung an eine von den Beauftragten benannte Post- oder E-Mail-Adresse erfolgen.
- 15. Die BLV gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.
- 16. Die BLV kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die BLV in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet ihr:e Vorsitzende:r im

Einvernehmen mit dem BV. In letzterem Fall ist durch den BV zu gewährleisten, dass Beschlüsse auf elektronischem Weg satzungsgemäß durchgeführt werden können.

### § 11 Verbandsrat (VR)

- Der VR tagt am Rande der Sitzung der Bund-Länder-Versammlung (BLV) und bei Bedarf. Er besteht aus
  - 3 Vertreter:innen der Landesvorstände und
  - 3 Vertreter:innen des Bundesvorstandes.
- 2. Die Vertreter:innen der Landesvorstände (LV) werden von den Beauftragten der LV im Rahmen einer BLV für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder, die zu dieser BLV Beauftragte von LV sind. Die Vertreter des BV werden von diesem aus den eigenen Reihen im Rahmen der gleichen BLV gewählt. Die Amtszeit des VR dauert vom Ende der BLV, auf der seine Mitglieder gewählt wurden, bis zum Ende der BLV, auf der ein neuer VR bestimmt wurde.
- 3. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des VR erfolgt auf der nächsten BLV eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.
- 4. Die Beauftragten der LV bzw. der BV können im Rahmen einer BLV einzelne ihrer Vertreter:innen abberufen. Dies ist nur möglich, wenn an Stelle der abberufenen Vertreter:innen neue Vertreter:innen bestimmt werden.
- 5. Der VR hat folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidungen über die Verwendung der Mittel, die für Sonderbedarfe zur Verfügung stehen, auf der Grundlage der von der BLV festgelegten Kriterien,
  - b) Vermittlung bei Differenzen zwischen Bundes- und Landesebene,
  - c) Entscheidung über die Beschwerde eines von der BLV aus dem Verband ausgeschlossenen Mitglieds,
  - d) Erstellung des Tätigkeitsberichtes des VR sowie dessen Vorlage in der BMV.
- 6. Der VR wählt aus seinen Reihen eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in. Die/der Vorsitzende beruft die Versammlungen des VR ein und leitet sie.
- 7. Anträge an den VR zu Abs. 5 Satz a) und b) können von LV, dem BV oder Mitgliedern der BLV gestellt werden. Der Antragsteller soll innerhalb von acht Wochen einen Bescheid erhalten.
- 8. Der VR ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vertreter:innen anwesend sind. Beschlüsse des VR bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit.
- Über die Beratungen des VR werden Niederschriften gefertigt, die dem BV und allen LV zugänglich zu machen sind. Dies kann durch Zusendung an eine vom jeweiligen Vorstand benannte Post- oder E-Mail-Adresse erfolgen.
- 10. Der VR kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) tagen. Ob der VR in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation tagt, entscheidet ihr Vorsitzender im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

#### § 12 Landesmitgliederversammlung (LMV) / Landesdelegiertenversammlung (LDV)

- 1. In Landesverbänden, die selbst eingetragener Verein sind, werden Rechte und Aufgaben der LMV bzw. LDV durch deren Satzung geregelt. Die Absätze 2-17 gelten für diese nicht.
- 2. Die LMV besteht aus den Mitgliedern eines Landesverbandes des Bundesverbandes Musikunterricht.
- 3. Die LMV kann beschließen, dass statt der LMV eine LDV installiert wird. In dem Beschluss muss
  - eine Unterteilung des Landesverbandes in Regionalverbände vorgenommen,
  - ein Delegiertenschlüssel festgelegt und
  - ein Wahlverfahren für die Delegierten beschrieben werden.

Die LDV kann beschließen zur LMV zurückzukehren.

- 4. Die LMV/LDV hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Landesvorstandes (LV),

- b) Entgegennahme
  - des Tätigkeitsberichtes des LV und des Landespräsidiums (LP) und
  - des Kassenberichtes,
- c) Einbringen von Anregungen und Empfehlungen zur inhaltlichen Arbeit des LV,
- d) Beschluss über die Umwandlung des Landesverbandes in einen eingetragenen Verein.
- 5. Die LMV/LDV kann Ehrenpräsident:innen des Landesverbandes ernennen.
- 6. Die LMV/LDV tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- 7. Eine außerordentliche Sitzung der LMV kann veranlasst werden durch
  - einfachen Mehrheitsbeschluss vom LV,
  - begründete schriftliche Anträge von mindestens 20 % der Landesmitglieder bzw. Landesdelegierten an die Landesgeschäftsstelle.
- 8. Die Sitzung der LMV/LDV wird von den Präsident:innen des Landesverbandes unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von acht Wochen schriftlich einberufen. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn die Mitteilung an eine vom Mitglied/Delegierten benannte Post- oder E-Mail-Adresse oder innerhalb einer allen Mitgliedern zugesandten Verbandspublikation erfolgt.
- 9. Anträge zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge für den LV sind mindestens vier Wochen vor der Sitzung der LMV/LDV schriftlich über die Landesgeschäftsstelle an die Präsident:innen des Landesverbandes zu übermitteln und von diesen allen Mitgliedern/Delegierten mitzuteilen. Diese Mitteilung kann an eine vom Mitglied/Delegierten benannte Post- oder E-Mail-Adresse, innerhalb einer allen Mitgliedern/Delegierten zugesandten Verbandspublikation oder in einem nur den Mitgliedern/Delegierten zugänglichen Bereich der Homepage erfolgen. Auf die Form dieser Mitteilung ist in der Einladung zur betreffenden Sitzung der LMV/LDV zu verweisen.
- 10. Wahlvorschläge müssen die Zustimmung des Vorgeschlagenen enthalten. Kandidat:innen sollen vor dem Wahlvorgang in der LMV/LDV erläutern, welche Ziele sie im LV umsetzen möchten.
- 11. Falls für ein oder mehrere Vorstandsämter weniger als die jeweilige satzungsgemäße Mindestanzahl an Wahlvorschlägen eingegangen sind, können weitere Vorschläge bis zur Sitzung der LMV/LDV nachgereicht werden.
- 12. Auf Antrag können Mitglieder des LV durch die LMV/LDV unter folgenden Bedingungen abberufen werden:
  - Der Antrag zur Abberufung in Verbindung mit entsprechenden Wahlvorschlägen ist mindestens vier Wochen vor der Sitzung der LMV/LDV schriftlich über die Landesgeschäftsstelle an den Präsidenten des Landesverbandes zu übermitteln und gemäß Abs. 9 von diesem an alle Mitglieder/Delegierten weiterzuleiten.
  - Für das jeweils abzuberufende Vorstandsmitglied muss ein entsprechender Kandidat für die restliche Amtszeit gewählt werden.
  - Entsprechende Anträge können durch Mehrheitsbeschluss vom LV bzw. von mindestens 20 % der Mitglieder/Delegierten schriftlich eingebracht werden
- 13. Jede ordnungsgemäß einberufene LMV/LDV ist beschlussfähig.
- 14. Die Präsident:innen des Landesverbandes leiten die Sitzung, im Falle ihrer Verhinderung die Vizepräsident:innen.
- 15. Die Beschlüsse der LMV/LDV werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Delegierten gefasst. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 16. Über die Sitzungen der LMV/LDV werden Niederschriften gefertigt, die von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen sind. Dies kann durch Zusendung an eine vom Mitglied/Delegierten benannte Post- oder E-Mail-Adresse, Veröffentlichung innerhalb einer allen Mitgliedern zugesandten Verbandspublikation oder in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich der Homepage erfolgen.
- 17. Die LMV/LDV gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.
- 18. Die LMV/LDV kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die LMV/LDV in einer Sitzung oder im Wege der

elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. In letzterem Fall ist durch den Vorstand zu gewährleisten, dass Beschlüsse und Wahlen auf elektronischem Weg satzungsgemäß durchgeführt werden können.

### § 13 Landesvorstand (LV)

- 1. Rechte und Aufgaben des LV in Landesverbänden, die selbst eingetragener Verein sind, sind durch deren Satzung geregelt. Die Absätze 2-8 gelten für diese nicht.
- 2. Der LV besteht aus
  - ein oder zwei Präsident:innen des Landesverbandes
  - ein oder mehreren Vizepräsident:innen und
  - einem oder mehreren weiteren Vorstandsmitglieder(n).
- 3. Die Präsident:innen des Landesverbandes, die Vizepräsident:innen und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Landesmitgliederversammlung/Landesdelegiertenversammlung (LMV/LDV) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des LV dauert vom Ende der LMV/LDV, die den LV gewählt hat, bis zum Ende der LMV/LDV, die einen neuen LV wählt. Der LV kann für die weiteren Vorstandsmitglieder Funktionen für die Dauer der Wahlperiode festlegen.
  - Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des LV erfolgt auf der nächsten LMV/LDV eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.
- 4. Der LV hat folgende Aufgaben:
  - a) Verwirklichung der Aufgaben des Bundesverbandes Musikunterricht (BMU) entsprechend § 3 auf Landesebene unter Einbezug der Arbeitsergebnisse von Bundesmitgliederversammlung (BMV), Bund-Länder-Versammlung (BLV), Verbandsrat (VR) und LMV/LDV
  - b) Erstellung des Tätigkeitsberichtes des LV und des Landespräsidiums (LP),
  - c) Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorlage dieses Berichtes in der LMV/LDV und die Weiterleitung dieses Berichtes an die Bundesgeschäftsstelle,
  - d) Beauftragung eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Landesverbandes in der Bund-Länder-Versammlung (BLV). Die Beauftragung erfolgt für unbestimmte Zeit. Sie endet, wenn der LV ein anderes seiner Mitglieder mit der Vertretung des Landesverbandes in der BLV beauftragt.
- 5. Landes-Ehrenpräsident:innen sowie Landes-Ehrenvorsitzende der Vorgängerverbände AfS und VDS sind zu den Sitzungen des LV einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6. Der LV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 7. Über die Sitzungen des LV werden Niederschriften gefertigt.
- 8. Der LV gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 14 Landespräsidium (LP)

- 1. Das LP besteht aus dem Landesvorstand (LV) und weiteren vom LV für Aufgabenbereiche auf Landesebene zu berufenden Referenten.
- 2. Zu Tagungen des LV, die die Aufgabenbereiche von bestimmten Landesreferenten behandeln, sind diese einzuladen.

#### § 15 Verwendung von Spenden

- Über die Verwendung von Spenden an den Bundesverband, die nicht ausdrücklich einem Landesverband zugewendet wurden, entscheidet – bei zweckgebunden Spenden im Rahmen dieses Zweckes – der BV.
- 2. Über die Verwendung von Spenden, die ausdrücklich einem Landesverband zugewendet wurden, entscheidet bei zweckgebunden Spenden im Rahmen dieses Zweckes der jeweilige LV.

#### § 16 Beantragung, Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln

- 1. Fördermittel auf Bundesebene können vom (Bundesvorstand) BV beantragt werden.
- 2. Fördermittel auf Landesebene können von Landesverbänden ohne eigene Rechtsform über den BV beantragt werden.

### § 17 Kassenprüfung

- 1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, anhand
  - a) der Buch- und Kontoführung sowie aufgrund der Belege,
  - b) der Buch-- und Kontoführung der Landesvorstände (LV) von Landesverbänden, die nicht e.V. sind, sowie aufgrund der Belege
  - die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und in der Bundesmitgliederversammlung (BMV) Bericht zu erstatten.
- 2. Mit der Überprüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel im jeweiligen Landesverband ohne eigene Rechtsform können die Kassenprüfer Mitglieder dieses Landesverbandes beauftragen. Diese dürfen nicht dem LV angehören. Im Kassenprüfbericht ist anzugeben, welche Mitglieder welchen Teil der Prüfung durchgeführt haben.

#### § 18 Datenschutz

- 1. Der BMU hält bei der Speicherung von Mitgliedsdaten die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes ein.
- 2. Alle personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Bankverbindung, Zahlungsweise etc.) werden vertraulich behandelt und dürfen nur für die eigenen Zwecke des Verbandes (z.B. Versand der Mitgliederzeitschrift, Mailings) verwendet werden.
- 3. Eine Weitergabe der Daten einzelner Mitglieder, Fördermitglieder oder Spender ist nur mit deren vorheriger schriftlichen (per Post oder E--Mail) Einwilligung erlaubt. Gleiches gilt für die Nennung dieser Daten in Verbandspublikationen und im Internet.
- 4. Alle Personen im Verband, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, geben eine Datenschutzverpflichtungserklärung ab.
- 5. Alle Personen im Verband, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, erklären bei der Beendigung dieser Arbeit (Ausscheiden aus der Funktion) schriftlich, dass alle überlassenen personenbezogenen Daten an den BV zurückgegeben wurden und keine Kopien mehr auf privaten Datenträgern verblieben sind.

### § 19 Haftung

Die Mitglieder, die für den Verband unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung in der in den §§ 31a, 31b BGB festgelegten Höhe erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband verursachen, gegenüber dem Verband lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verband anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verband freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

#### § 20 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer BMV mit der in § 7 Absatz 13 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die BMV nichts anderes beschließt, sind die Präsident:innen und Vizepräsident:innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Musikrat e.V. mit dem Sitz in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist dieser Zuwendungsempfänger aufgelöst, beschließt die BMV über die Verwendung des Verbandsvermögens, wobei der Anfallsberechtigte ein anderer gemeinnütziger Verein oder eine andere gemeinnützige Körperschaft sein muss.

### § 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 20.09.2014 beschlossen und am 01.10.2022 geändert und tritt in dieser Fassung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.